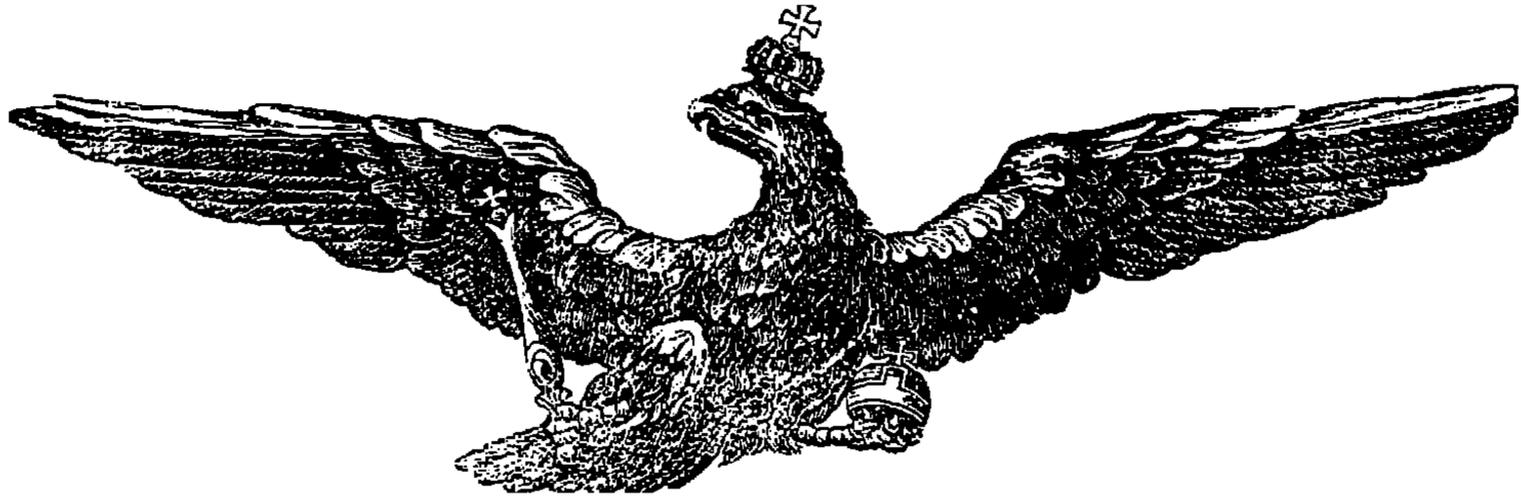


Amthliches Teltower Kreisblatt.



No. 36.

Teltow, den 5. September

1863.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich Sonnabends früh. Bestellungen auf dasselbe nehmen sämtl. Königl. Post-Anstalten an. Das Abonnement beträgt pro Quartal in Teltow 8 Egr. 6 Pf., in allen anderen Orten 10 Egr. 6 Pf. Inserate, welche bis Freitag Vormittag ein-
zusenden sind, werden mit 1 Egr. pro dreizehnpaltene Petitzeile oder deren Raum berechnet.

Für das amtliche Teltower Kreisblatt ist die Haupt-Expedition in Teltow. Inserate werden außerdem angenommen in Köpenick beim Rathmann Hrn. Liese, in Posen beim Kaufm. Hrn. Philipp Müller, in Trebbin beim Buchbindermstr. Hrn. Junfer, in Mittenwalde beim Buchbindermstr. Hrn. Schäfer, in Kön.-Musterhausen in W. Happe's Comtoir für Placements, Anfertigung schriftl. Arbeiten, Commis.-Sachen, in Berlin im lithograph. Atelier von A. Hilpert, Leipzigerstr. 81.

Amthliches.

Nach Kreistagsbeschluss vom 1. August 1863 sind

— fünf Thaler —

Belohnung für Denjenigen ausgesetzt, der einen an den Alleebäumen der öffentlichen Wege des Kreises
geschehenen Baumfrevl dergestalt zur Anzeige bringt, daß die gerichtliche Bestrafung des Thäters danach
erfolgen kann. Teltow den 5. August 1863. Der Landrath. Frhr. v. Gayl.

Be k a n n t m a c h u n g.

Es sind mir in neuerer Zeit vielfach Baupläne zur Consentirung resp. Bestätigung der Consense einge-
reicht, welche den für die Anfertigung solcher Handzeichnungen gegebenen gesetzlichen Vorschriften entweder gar
nicht, oder doch nicht vollständig genügen. Namentlich fehlt häufig in denselben die Angabe der Entfernung
von den bereits vorhandenen Gebäuden u., die Art der Bedachung, der Umfassungswände des Neubaus, sowie
die Angabe, ob Nachbargebäude vorhanden sind oder freies Feld u.

Ebenso sind die von den Polizeibehörden erteilten Bauconsense nicht selten unvollständig. Es unterlassen
einige Polizeibehörden durchgehends die Clauseln „unbeschadet der Rechte Dritter“ und „wird von diesem Consense
nicht binnen Jahresfrist Gebrauch gemacht“ so verliert derselbe seine Gültigkeit. Ich ersuche die sämtlichen
Polizeibehörden des Kreises, die ihnen zur Consensertheilung eingereichten Pläne genau zu prüfen, und bei Er-
theilung der Consense sich streng nach den Vorschriften der Baupolizeiordnung für das platte Land vom 11. Oc-
tober 1847 (Amtsblatt S. 383. ff.), sowie der zu dieser ergangenen sonstigen Bestimmungen zu richten auch in
den Consensen die genannten beiden Clauseln niemals fehlen zu lassen.

Wird mir trotzdem für die Zukunft wieder ein unvollständiger Bauplan oder Consens eingereicht, so wird
— um Hin- und Herschreiben zu vermeiden — in jedem einzelnen Falle eine Vorladung des Inhabers der be-
treffenden Polizei-Behörde hierher und die Anwendung der mir sonst zu Gebote stehenden Maßregeln erfolgen.

Baupläne aber, welche mit Uebergehung der zuständigen Polizei-Obrigkeit mir direct eingereicht werden,
werden, wenn sie nicht die zur Genehmigung nöthigen Erfordernisse enthalten, ohne Weiteres den Einsendern
resp. Bau-Uebernehmern portopflichtig zurückgesandt werden.

Teltow, den 18. August 1863.

Der Landrath. Frhr. von Gayl.

S i e g e l e i - A n l a g e.

Der Bauer Johann Georg Mette zu Alt-Schöneberg beabsichtigt auf seinem auf der Feldmark
Alt-Schöneberg zwischen den Ackerstücken der Bauern August Willmann und Gottlieb Mette belegenen, im dor-